

Es gab in den folgenden Vernehmungen wegen dieser Frage keine Differenzen mehr zwischen Untersuchungsleiter und Beschuldigtem. Später, als dem Beschuldigten das Protokoll als Beweis eines Widerspruchs vorgehalten wurde, behauptete er durch das "Rauchverbot" in dieser Vernehmung so erregt gewesen zu sein, daß er sich auf den Inhalt des Protokolls nicht konzentrieren konnte; das habe er dem Untersuchungsleiter gesagt und deshalb könne er den Inhalt des Protokolls jetzt nicht mehr akzeptieren.

Durch die Untersuchungshaft werden die Beziehungen des Beschuldigten zur Arbeitsstelle, zur Wohnung, zu Angehörigen, zu Schuldnern und Gläubigern zunächst unterbrochen. Der Beschuldigte muß mit Personen aus diesen Bereichen aber trotzdem vielfältige Probleme klären. Sein Eigentum muß geschützt werden, die Versorgung unterhaltsberechtigter Personen muß gesichert werden, Forderungen müssen eingetrieben werden oder zu Schulden muß sich der Beschuldigte äußern. Alle diese Fragen wird der Beschuldigte dem Untersuchungsleiter vortragen, weil er zu ihm den engsten Kontakt während des Ermittlungsverfahrens hat. Von allen diesen Fragen können Rechte und Pflichten des Beschuldigten entsprechend der UHVO berührt werden.

Von allen diesen Fragen können Einflüsse auf das Aussageverhalten und Störungen ausgehen, die häufig nicht sofort in ihren Auswirkungen zu übersehen sind. Das Sprichwort "Im Detail steckt der Teufel" ist auf diesem Gebiet der Untersuchungstätigkeit immer wieder bestätigt worden. Der Untersuchungsleiter muß diese Probleme nicht selbst lösen, aber er darf auch nicht verschulden, daß Maßnahmen zur Lösung dieser Probleme versäumt wurden.

Wenn sich z. B. in den Effekten eine Reparaturmarke befindet, muß der Untersuchungsleiter den Beschuldigten nach deren Bedeutung fragen. Das ist sowieso wichtig, weil die Marke eine Beziehung zur Straftat haben kann. Wenn das ausgeschlossen werden kann, muß mit dem Beschuldigten geklärt werden, auf welche Art sein Eigentum an den reparierten Gegenständen gesichert wird und wie die Bezahlung der Reparatur erfolgt. Wenn der Zweck der Untersuchung gefährdet wird, soll der Untersuchungsleiter nach den Vorstellungen des Beschuldigten handeln.

Großen Eindruck auf Beschuldigte macht es, wenn ihnen vom Untersuchungsleiter bereits in den ersten Tagen ihres Aufenthalts in der Untersuchungshaftanstalt Möglichkeiten geboten werden, durch Briefe an Angehörige, Betriebe, Rechtsanwalt usw. Maßnahmen zur Sicherung ihres Eigentums oder zur Versorgung von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen einzuleiten. Darin sieht die Mehrzahl der Beschuldigten eine Bestätigung für die Argumente des Untersuchungsleiters, den Beschuldigten nicht zu verdammen, sondern